

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.219.571

Wien, 8. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5224/J vom 10. März 2026 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Wie viele Zustellungen (postalische und elektronisch) der Finanzverwaltung (Bescheide/Erledigungen/Mahnungen) wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 sowie 2025 veranlasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und - soweit verfügbar - nach Organisationseinheit/Region)

In den Jahren 2022 bis 2025 wurde folgende Anzahl postalischer und elektronischer Zustellungen durch die Finanzverwaltung über die IT-Verfahren veranlasst:

2022

Organisationseinheit	Postalisch	Elektronisch
Amt für Betrugsbekämpfung	700	-

Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe	9.982.416	13.420.066
Bundesministerium für Finanzen	6.921	1.040
Zollamt Österreich	185.630	175.475
Abgabensicherung	7.172.182	7.056.641
Gesamt	17.347.849	20.653.222

2023

Organisationseinheit	Postalisch	Elektronisch
Amt für Betrugsbekämpfung	1.626	-
Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe	10.323.626	14.446.150
Bundesministerium für Finanzen	6.382	118.290
Zollamt Österreich	173.951	102.539
Abgabensicherung	7.493.319	7.621.072
Gesamt	17.998.904	22.288.051

2024

Organisationseinheit	Postalisch	Elektronisch
Amt für Betrugsbekämpfung	1.713	23
Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe	8.734.190	15.179.960
Bundesministerium für Finanzen	7.856	111.769
Zollamt Österreich	177.474	108.837
Abgabensicherung	7.728.781	7.991.233
Gesamt	16.650.014	23.391.822

2025

Organisationseinheit	Postalisch	Elektronisch
Amt für Betrugsbekämpfung	1.700	606
Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe	8.168.851	15.879.077
Bundesministerium für Finanzen	8.596	120.739
Zollamt Österreich	175.590	121.442
Abgabensicherung	6.673.092	8.492.393
Gesamt	15.027.829	24.614.257

Eine Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten bzw. Regionen ist nicht möglich.

Zu Frage 2 bis 5

2. Wie viele dieser Zustellungen führten in den genannten Zeiträumen zu Rückläufern (unzustellbar/Adressat unbekannt/Verzogen)? (Bitte Aufschlüsselung nach Jahr und Rückläufergründen soweit kategorisiert)

3. Wie viele Verfahren/Bescheide mussten in den genannten Zeiträumen aufgrund von Zustellproblemen neu zugestellt oder verfahrensrechtlich neu aufgerollt werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr; soweit statistisch erfasst)

4. Wie viele Fälle gab es, in denen es im Zuge der Zustellung zu einer Fehladressierung mit Drittbetroffenheit (unbeteiligte Personen an einer Adresse) kam? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)

1. Wenn es keine Erfassung gibt, warum nicht?

2. Wenn es keine Erfassung gibt, ist zukünftig eine geplant?

5. Welche durchschnittliche Durchlaufzeit (Median und 90. Perzentil) besteht bei BMF-internen Adresskorrekturen von der Meldung bis zur Wirksamkeit im Zustellwesen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2022-2025)

Dazu liegen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine statistischen Auswertungen vor.

Zu Frage 6

Aus welchen Primärdatenquellen bezieht die Finanzverwaltung Adressdaten für natürliche Personen und Unternehmen? (Bitte um Aufschlüsselung nach ZMR, Eigenangaben, Firmenbuch/GISA, sonstige Quellen)

Die Finanzverwaltung bezieht Adressdaten nicht aus einer einzelnen Primärquelle, sondern im Zusammenwirken mehrerer Register und Angaben. Die Adressdaten selbst (Adressobjekte) stammen dabei aus dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR). Die Zuordnung einer Adresse zu einer Person oder einem Unternehmen erfolgt über unterschiedliche Wege:

Natürliche Personen

1. Angaben der Abgabepflichtigen auf Formularen bzw. in Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung (Steuer/Zoll), nach entsprechender Prüfung und Erfassung durch die zuständigen Bediensteten
2. Übernahme aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) entsprechend den dort geführten Meldedaten
3. Übernahme aus dem Zentralen Personenstandsregister, sofern keine Daten im ZMR vorliegen
4. Heranziehung von Betriebs- bzw. Geschäftsadressen, insbesondere aus Eigenangaben, abgabenbehördlichen Prüfungen, Kontakten mit der betroffenen Person oder aus dem Unternehmensregister für Verwaltungszwecke

Nicht-natürliche Personen (z. B. Unternehmen)

1. Angaben auf Formularen bzw. in Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung (Steuer/Zoll), nach Prüfung und Erfassung durch die zuständigen Bediensteten
2. Übernahme aus dem Unternehmensregister für Verwaltungszwecke (insbesondere auf Basis von Firmenbuch und GISA)
3. Erfassung auf Grundlage von Erkenntnissen aus abgabenbehördlichen Prüfungen oder aus direktem Kontakt mit vertretungsbefugten Organen

Damit erfolgt die Adresszuordnung stets auf Basis validierter Adressobjekte (AGWR) in Kombination mit registerbasierten Daten sowie geprüften Eigenangaben.

Zu Frage 7

Welche Prioritätslogik gilt, wenn Adressdaten aus verschiedenen Quellen voneinander abweichen (z. B. ZMR vs. Eigenangabe in FinanzOnline)? (Bitte um Darstellung des Regelwerks/Weisung)

Die Priorisierung von Adressdaten richtet sich nach der Art der betroffenen Person (natürliche oder nicht-natürliche Person) sowie nach dem jeweiligen Verwendungszweck innerhalb des konkreten Fachverfahrens.

Grundsätzlich werden Adressen in einer zentralen Grunddatenverwaltung geführt. Die herangezogene Adresse ergibt sich entweder aus einer allgemein definierten Prioritätslogik oder aus verfahrensspezifischen fachlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben.

Dabei wird insbesondere zwischen registerbasierten Daten (z. B. ZMR, Unternehmensregister) und geprüften Eigenangaben unterschieden. Welche Adresse im Einzelfall maßgeblich ist, hängt vom jeweiligen Verfahren und dessen rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Zu Frage 8

Wie häufig werden Adressdaten aus dem ZMR bzw. anderen Registern automatisiert synchronisiert und welche technischen/organisatorischen Sperren gibt es (Stichtage, Batchläufe, Ausnahmen)?

Die Finanzverwaltung führt regelmäßige Aktualisierungen von Adress- und Stammdaten aus zentralen Registern durch.

Eine automatisierte Synchronisation erfolgt täglich für folgende Register:

- Zentrales Melderegister (ZMR)
- Zentrales Personenstandsregister (ZPR)
- Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR)
- Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung (URV)

Damit wird sichergestellt, dass Änderungen in den maßgeblichen Registern zeitnah in den Systemen der Finanzverwaltung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Grunddatenverwaltung können aus dem ZMR übernommene Adressen nicht überschrieben werden. Andere Adressdaten können bei Bedarf durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung angepasst werden, wobei dies ausschließlich die in der Finanzverwaltung geführten Daten betrifft und keine Rückwirkung auf die jeweiligen Register entfaltet.

Eine direkte Änderung von Adressdaten durch Nutzerinnen und Nutzer über FinanzOnline ist nicht möglich.

Zu Frage 9

Gibt es im BMF-System eine Kennzeichnung („Flag“/Sperrvermerk) für adressbezogene Risikolagen (z. B. wiederkehrend unzustellbar, auffällige Mehrfachnutzung einer Adresse, Verdacht auf Scheinadresse)?

- a. Wenn ja, seit wann, welche Kriterien?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Eine Kennzeichnung für derartige Adressen ist nicht vorgesehen, da keine Scheinadressen verwendet werden. Alle verwendeten Adressen sind im Adressregister vorhanden. Die anderen angeführten Punkte wie Mehrfachnutzung oder Verdacht auf Scheinunternehmen werden anlassbezogen bei der automatisierten Risikobewertung verwendet und die Einzelfälle entsprechend gekennzeichnet.

Zu Frage 10

Welche end-to-end-Korrekturkette ist vorgesehen, damit eine festgestellte Adressunrichtigkeit nicht nur im Kernsystem, sondern auch in allen relevanten BMF-Teilsystemen (Zustellung, Einbringung, Prüf-/Risikotools) wirksam wird?

In der Finanzverwaltung erfolgt die Verarbeitung von Adressdaten über eine zentrale Grunddatenverwaltung (zentrale Stammdaten). Korrekturen von Adressdaten werden in diesem zentralen System vorgenommen und stehen in weiterer Folge allen angebundnen Fachverfahren zur Verfügung. Dadurch wird sichergestellt, dass Änderungen systemübergreifend wirksam werden und in den jeweiligen Verfahren berücksichtigt werden können.

Zu Frage 11

Welche Definition/Kategorisierung verwendet das BMF für Verdachtslagen wie Scheinadresse, Scheinunternehmertum oder Adressmissbrauch? (Bitte um Darstellung der Begriffe, Kriterien, Abgrenzung zu bloßen Zustellproblemen)

Die Definition des Begriffs Scheinunternehmen ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG). Demnach liegt ein Scheinunternehmen vor, wenn eine unternehmerische Tätigkeit lediglich vorgetäuscht wird und tatsächlich keine wirtschaftliche Substanz besteht.

Im Zusammenhang mit sogenannten Scheinadressen ist festzuhalten, dass an der angegebenen Adresse keine betriebsstättenbegründende unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Typische Indikatoren sind etwa das Vorhandensein eines reinen Postkastens oder einer bloßen Zustelladresse ohne operative Geschäftstätigkeit.

Das BMF stützt seine Risikoanalysen insbesondere auf die offizielle Liste der per Bescheid festgestellten Scheinunternehmen, die seit dem 1. Jänner 2016 geführt wird. Diese dient als zentrale Grundlage zur Identifikation und Bewertung entsprechender Verdachtslagen, einschließlich möglichem Adressmissbrauch oder Scheinunternehmertum.

Zu Frage 12

Wie viele Fälle mit Verdacht auf Scheinadresse wurden in den Jahren 2022-2025 (bis dato) in der Finanzverwaltung erfasst bzw. bearbeitet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Unterscheidung nach natürlicher Person/Unternehmen)

Seitens des BMF wurden keine Fälle von Scheinadressen festgestellt. Sämtliche Adressen waren korrekt im Sinne von existent, teilweise aber waren die Firmensitze nicht an den jeweils angegebenen Adressen vorhanden. Bei Vorliegen weiterer Elemente im Sinne des § 8 SBBG spricht man daher bei diesen Unternehmen von Scheinunternehmen.

Zu Frage 13

Wie viele dieser Fälle führten zu weiteren Maßnahmen (z. B. Risikoeinstufung, Prüfung, UID-Maßnahmen, Einbringungsmaßnahmen, Anzeige an Strafverfolgung)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Maßnahmentyp)

Alle festgestellten Scheinunternehmen werden durch das BMF als Hochrisikofälle eingestuft. In der Folge werden entsprechende Maßnahmen gesetzt, insbesondere die Initiierung von UID-Begrenzungen, die Durchführung bzw. Einleitung von Einbringungsmaßnahmen sowie – bei Vorliegen einer entsprechenden Verdachtslage – die Erstattung von Anzeigen an die Finanzstrafbehörde.

Eine systematische, statistische Erfassung von Fällen im Zusammenhang mit Scheinadressen oder vergleichbaren Sachverhalten sowie der daraufhin gesetzten Maßnahmen (insbesondere Anzeigen, Meldungen oder Weiterleitungen) erfolgt derzeit nicht. Aus diesem Grund ist eine quantitative Beantwortung der Fragestellung nicht möglich.

Scheinunternehmen

2022	100
2023	149
2024	197
2025	428
Gesamt	874

Zu Frage 14

Welche Top-10 Risikoindikatoren werden zur Identifikation solcher Fälle verwendet (z. B. Massennutzung einer Adresse, hohe Fluktuation, fehlende wirtschaftliche Substanz, unplausible Branchen-/Umsatzmuster; bitte nach Relevanz ordnen)?

Die Risikobewertung beruht auf einem mehrdimensionalen Analysemodell. Dieses umfasst derzeit insgesamt 257 unterschiedliche Einzelvariablen, die in ihrer Gesamtheit zur Beurteilung herangezogen werden.

Zentrale Gewichtungsschwerpunkte liegen dabei insbesondere in folgenden Kategorien:

- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Löschungen,
- Schätzungen von Besteuerungsgrundlagen,

- bestehende Abgabenrückstände beim Antragsteller selbst sowie im wirtschaftlichen oder organisatorischen Umfeld.

Eine weitergehende Offenlegung oder detaillierte Priorisierung einzelner Indikatoren ist aufgrund der Komplexität des zugrunde liegenden Modells sowie aus Gründen der Wirksamkeit der Risikoselektion nicht möglich.

Zu Frage 15

Gibt es automatisierte Verfahren zur Anomalie-/Fraud-Erkennung in Bezug auf Adresslagen (regelbasiert oder datengetrieben)?

a. Wenn ja, welche Grundlogik und welche Governance (Freigabe/Monitoring) liegen hier zugrunde?

b. Wenn nein, warum nicht?

Derzeit bestehen im BMF keine vollständig automatisierten Verfahren zur Anomalie- bzw. Fraud-Erkennung in Bezug auf Adresslagen.

Die Identifikation erfolgt primär auf Basis anlassbezogener Erkenntnisse sowie bestehender Beobachtungslisten (z. B. Domizillisten), die von Prüforganen, der Finanzpolizei oder im Rahmen des Wirtschaftliche Eigentümer Registerbehörde (WiEReG) als auffällig eingestuft wurden.

Eine Anwendung zur systematischen Bewertung von Adressen (insbesondere bei Mehrfachnutzung durch Unternehmen) befindet sich in Entwicklung.

Zu Frage 16 und 17

16. Welche Prüfschritte sind vorgesehen, um bei Neuanlage/Änderung von Steuerkonten sicherzustellen, dass eine angegebene Adresse materiell plausibel ist? (Bitte um Darstellung des Prozesses)

17. Welche zusätzlichen Prüfschritte bestehen im Zusammenhang mit der Vergabe/Verwaltung von UID-Nummern zur Reduktion von Missbrauch über Scheinadressen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Maßnahmen und Rechts-/Weisungsgrundlagen)

Die Prüfung der Plausibilität von Adressdaten erfolgt im Rahmen der Neuanlage bzw. Änderung von Steuerkonten mehrstufig.

Adressdaten werden dabei vorrangig aus bestehenden Registern (insbesondere gemäß den Ausführungen zu den Fragen 6 bis 8) übernommen, wodurch eine grundlegende Validierung sichergestellt ist.

Ergänzend werden bei Neuanlagen – insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen – risikobasierte Prüfungen durchgeführt, in deren Rahmen auch die angegebenen Adressdaten einer Beurteilung unterzogen werden.

Zu Frage 18

Wie viele UID-bezogene Maßnahmen (z. B. Einschränkung/Entzug/Versagung, intensivere Prüfung) gab es 2022-2025 (bis dato) mit Adressbezug? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Maßnahmenkategorien)

Differenzierte Auswertungen über die konkreten Gründe oder die Art einzelner UID-bezogener Maßnahmen (z. B. mit spezifischem Adressbezug) liegen nicht vor.

In Summe wurde in den Jahren 2022 bis 2025 folgende Anzahl an UID-Beendigungen vorgenommen:

- 2022: 41.776
- 2023: 45.466
- 2024: 47.684
- 2025: 50.281

Zu Frage 19

Welche Rolle spielt die Finanzpolizei bzw. welche BMF-Organisationseinheiten sind bei adressbezogenen Missbrauchskonstellationen involviert? (Bitte um Darstellung nach Zuständigkeiten)

Adressbezogene Missbrauchskonstellationen werden im BMF von mehreren Organisationseinheiten wahrgenommen:

a) Finanzpolizei:

Feststellung von Scheinunternehmen sowie Setzung von Folgemaßnahmen, insbesondere Datenbankkorrekturen und Meldungen an öffentliche Register (z. B. Mitteilungen an das Firmenbuchgericht gemäß § 13 FBG sowie an das Finanzamt Österreich zur UID-Begrenzung).

b) Steuerfahndung:

Aufdeckung von Scheinadressen und Falschmeldungen im Rahmen abgaben- und finanzstrafrechtlicher Ermittlungen sowie Zwangsmaßnahmen, häufig in Zusammenarbeit mit anderen Einheiten, insbesondere der Finanzpolizei.

c) Finanzstrafsachen:

Behandlung adressbezogener Missbrauchssachverhalte im Rahmen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Finanzstrafverfahren entsprechend ihrer Relevanz.

Zu Frage 20

In wie vielen Fällen wurden 2022-2025 (bis dato) adressbezogene Verdachtslagen an andere Stellen (z. B. BMI/Meldebehörde, Gewerbebehörde, Staatsanwaltschaft) übermittelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Empfänger-Kategorie und Anlasskategorie)

Im Zusammenhang mit Scheinunternehmen erfolgt ein standardisiertes Meldeverfahren, bei dem die jeweils zuständigen Behörden informiert werden. Die Gewerbebehörde wird gemäß § 3 Abs. 3 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) automatisch über das Vorliegen eines Scheinunternehmens verständigt. Eine Mitteilung an Meldebehörden erfolgt in der Regel nicht, da keine melderechtlich relevanten Sachverhalte betroffen sind.

Eine Information der Staatsanwaltschaft erfolgt nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung gemäß § 2 SBBG, mittels Bericht nach § 100 Abs. 2 StPO.

Eine systematische statistische Erfassung der Fälle sowie der erfolgten Meldungen oder Weiterleitungen erfolgt nicht. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Zu Frage 21

Wie viele Einbringungsfälle (z. B. Mahnung, Exekutionseinleitung, Vollstreckungsmaßnahmen) mussten 2022-2025 (bis dato) aufgrund unrichtiger Adresslage korrigiert, gestoppt oder zurückgenommen werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr; soweit statistisch erfasst)

Dazu liegen keine statistischen Auswertungen vor. Eine gesonderte Erfassung von Einbringungsfällen, die aufgrund unrichtiger Adressdaten korrigiert, gestoppt oder zurückgenommen wurden, erfolgt nicht, da dieser Umstand für die weitere fallbezogene Bearbeitung nicht gesondert dokumentationsrelevant ist.

Zu Frage 22

Welche internen Regeln bestehen, um bei wiederholt unzustellbaren Sendungen bzw. widersprüchlichen Adresslagen Einbringungsmaßnahmen zu pausieren, bis eine Klärung erfolgt?

Für die elektronische Zustellung normiert § 98 Abs. 2 BAO, dass derart zugestellte Dokumente als zugestellt gelten, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Bei Nutzung von FinanzOnline ist die Zustellung daher bewirkt, sobald das Dokument in der Databox des Teilnehmers eingelangt ist. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Die Unzustellbarkeit von Sendungen bzw. gegebenenfalls „widersprüchliche Adresslagen“ sind somit bei elektronischen Zustellungen regelmäßig kein relevantes Thema, können unter Umständen jedoch bei postalischen Zustellungen auftreten.

Im Zusammenhang mit der Abgabeneinbringung ist festzuhalten, dass ein Abgabenzahlungsanspruch der Behörde im Zusammenhang mit Festsetzungsabgaben (z.B. Einkommensteuer) nur dann entsteht, wenn die Abgabensfestsetzung wirksam erfolgt ist. Für den Fall, dass Vollstreckungsmaßnahmen durch die Abgabenbehörde gesetzt werden und der Abgabenschuldner vermeint, dass ein Exekutionstitel (Rückstandsausweis, Sicherstellungsauftrag) von Grund auf zu Unrecht ausgestellt wurde, hat er seine Einwendungen gemäß § 13 AbgEO bei der Abgabenbehörde geltend zu machen. Treffen die Einwendungen diesbezüglich zu, hat die Abgabenbehörde das Exekutionsverfahren

gemäß § 13 Abs. 2 AbgEO einzustellen. Bis zur Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 18 Z 4 AbgEO der Aufschub der Vollstreckung beantragt werden.

Um Widersprüche im Zusammenhang mit Adressen aufzuklären, kann im Einbringungsverfahren eine Zuteilung des Falles zum Außendienst erfolgen, sodass bei einer Begehung der fraglichen Adressen eine Verifizierung durch die Behörde stattfinden kann.

Zu Frage 23

Welche Möglichkeiten haben unbeteiligte Dritte, die an ihrer Adresse wiederholt BMF-Sendungen für fremde Personen erhalten, eine behördliche Bereinigung bzw. ein wirksames „No-contact“-Signal auszulösen? (Bitte um Darstellung von Prozess, Zuständigkeit, erforderlichen Nachweisen)

Erhält die Finanzverwaltung Kenntnis davon, dass Zustellungen an unbeteiligte Dritte erfolgt sind, werden die entsprechenden Daten überprüft und erforderlichenfalls korrigiert.

Eine entsprechende Mitteilung kann insbesondere über FinanzOnline (z. B. mittels „Sonstige Anbringen“) oder in Papierform an die zuständige Abgabenbehörde erfolgen.

Die weitere Bearbeitung und allfällige Korrektur erfolgt durch die Finanzverwaltung im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten.

Zu Frage 24

Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten bestehen für solche Drittbetroffenen-Meldungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Median/90. Perzentil für die Jahre 2022-2025)

Dazu liegen keine statistischen Auswertungen vor.

Zu Frage 25

Gibt es für Betroffene eine standardisierte Fallnummer/Vorgangs-ID, die über Zustellwesen, Steuerkonto und Einbringung hinweg genutzt wird?

- a. Wenn ja, wie ist diese implementiert?*
- b. Wenn nein, ist eine Einführung geplant?*

Eine standardisierte, verfahrensübergreifende Fallnummer bzw. Vorgangs-ID im beschriebenen Sinn besteht nicht. Die Zuordnung von Fällen erfolgt innerhalb der Finanzverwaltung über die jeweilige Steuernummer, die als zentrales Identifikationsmerkmal dient.

Zu Frage 26

In welchen BMF-Verfahren ist eine digitale Authentifizierung (z. B. über ID Austria) vorgesehen bzw. faktisch erforderlich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Verfahrensarten)

FinanzOnline stellt das zentrale elektronische Portal für die Abwicklung von Verfahren und Anliegen gegenüber der Finanzverwaltung dar. Für die Nutzung von FinanzOnline ist eine Authentifizierung erforderlich. Diese kann auch über die ID Austria sowie über eine eIDAS-konforme elektronische Identität („EU-Login“) erfolgen.

Zu Frage 27

Mit welchen Maßnahmen stellt das BMF sicher, dass die digitale Authentifizierung nicht als Ersatz für materielle Adress- und Identitätsplausibilisierung wirkt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Prozess-/Kontrollpunkten)

Die digitale Authentifizierung, insbesondere über die ID Austria, ist an hohe Sicherheitsanforderungen und Qualitätskriterien gebunden.

Die Vergabe der ID Austria erfolgt ausschließlich nach vorheriger Identitätsprüfung durch eine zuständige Behörde. Dadurch wird sichergestellt, dass die Authentifizierung auf verifizierten Identitätsdaten basiert und nicht an die Stelle materieller Prüfungen tritt.

Zu Frage 28

Wie viele Support-/Beschwerdefälle gab es 2022-2025 im Zusammenhang mit Adressänderungen in FinanzOnline bzw. deren Wirksamkeit in Zustell-/Einbringungssystemen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr; soweit erfasst)

Direkte Adressänderungen sind über FinanzOnline nicht möglich, da Adressdaten grundsätzlich aus maßgeblichen Registern (z. B. ZMR) übernommen werden.

Statistische Auswertungen zu Support- oder Beschwerdefällen im Zusammenhang mit Adressänderungen bzw. deren Wirksamkeit in Zustell- oder Einbringungssystemen liegen nicht vor.

Zu Frage 29

Welche technischen/organisatorischen Maßnahmen bestehen, um missbräuchliche Adressänderungen in digitalen Kanälen (FinanzOnline) zu verhindern bzw. zu erkennen (z. B. MFA, Friktionschecks, Abgleichregeln, Monitoring)?

Eine direkte Änderung von Adressdaten über digitale Kanäle (z. B. FinanzOnline) ist nicht möglich, da diese grundsätzlich aus maßgeblichen Registern übernommen werden.

Werden Anbringen zur Änderung von Grunddaten eingebracht, erfolgt eine Prüfung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Dadurch wird sichergestellt, dass Änderungen nicht automatisiert, sondern auf Basis einer fachlichen Beurteilung vorgenommen werden.

Zu Frage 30

Welche internen oder externen Audits/Revisionen wurden seit 2022 zu den Themen Adressdatenqualität, Zustellprozesse, Scheinadressen/Scheinunternehmertum und Korrekturketten durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Prüfungsumfang, zentrale Feststellungen, Umsetzungsstand)

Seit 2022 wurden keine dementsprechenden Audits/Revisionen durchgeführt.

Zu Frage 31

Welche KPIs verwendet das BMF zur Steuerung der Prozessqualität (z. B. Rückläuferquote, Zeit bis Korrektur, Wiederholungsfälle pro Adresse, Einbringungsstopps wegen Datenlage) und welche Zielwerte gelten?

Es bestehen keine spezifischen Kennzahlen (KPIs) im Sinne der Fragestellung zur gesonderten Steuerung der Prozessqualität in Bezug auf Adressdaten. Dementsprechend sind auch keine gesonderten Zielwerte für derartige Kennzahlen festgelegt.

Zu Frage 32

Welche Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen bestehen für die Protokollierung/Auswertung adressbezogener Risikodaten (Zweckbindung, Zugriff, Aufbewahrungsfristen)?

Das BMF verwendet adressbezogene Daten nur für gesetzlich definierte Aufgaben und arbeitet bei Risikobewertungen nur mit pseudonymisierten Daten.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen und die damit verbundenen Protokollierungen von Abfragen.

Zu Frage 33

Welche verbindlichen Vereinbarungen/Arbeitsstrukturen bestehen mit dem BMI (ZMR/Meldewesen) und dem BKA (digitale Identität) zur schnellen, verlässlichen Klärung adressbezogener Fehlkonstellationen? (Bitte um Darstellung von Governance, Sitzungsfrequenz, Outputs seit 2023)

Die Erfassung und Verwaltung von Meldedaten erfolgt durch die zuständigen Meldebehörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Die Finanzverwaltung greift – wie andere Ressorts – auf diese Daten als Nutzerin zu. Eigene Governance-Strukturen zur inhaltlichen Führung oder Änderung dieser Registerdaten bestehen seitens der Finanzverwaltung daher nicht.

Zu Frage 34

Welche konkreten Maßnahmen setzt bzw. plant das BMF, um adressbezogenen Missbrauch und Drittbetroffenheit zu reduzieren? (Bitte um Gliederung nach Maßnahmen in 0-6 Monate, 6-18 Monate, 18+ Monate inkl. Ressourcen/Budgetansätze)

Derzeit sind keine spezifischen gesonderten Maßnahmenprogramme im Sinne der Fragestellung geplant. Die Sicherstellung einer hohen Datenqualität sowie die Vermeidung von Missbrauch und Fehlkonstellationen erfolgen im Rahmen der laufenden operativen und organisatorischen Weiterentwicklung der bestehenden Verfahren und Systeme.

Zu Frage 35

Welche gesetzlichen oder organisatorischen Änderungen hält das BMF für erforderlich, um

- a. Adress- und Identitätsplausibilisierung zu stärken,*
- b. Korrekturfristen verbindlicher zu machen und*
- c. unbeteiligte Dritte wirksam zu schützen, und*
- d. welche Initiativen hat das BMF hierzu seit 2023 gesetzt (Bitte um Aufschlüsselung nach Prioritäten, Zeitplan, budgetäre Auswirkungen)*

Aus Sicht des BMF besteht derzeit kein Bedarf für darüberhinausgehende gesetzliche oder organisatorische Änderungen im Sinne der Fragestellung. Die bestehenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen gewährleisten eine ausreichende Adress- und Identitätsplausibilisierung sowie entsprechende Korrektur- und Schutzmechanismen. Dementsprechend wurden seit 2023 keine gesonderten Initiativen im Sinne der Fragestellung angestoßen.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

